

## **Antrag**

**der Abgeordneten Olga Fritzsche, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik,  
Dr. Carola Ensslen, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Metin Kaya,  
Cansu Özdemir, Dr. Stephanie Rose, David Stoop, Heike Sudmann  
und Insa Tietjen (DIE LINKE)**

### **Betr.: Familienerholung mit einem Ferienzuschuss ermöglichen**

Wer Bürgergeld bezieht oder nur über ein geringes Familieneinkommen verfügt, hat in der Regel keine finanziellen Möglichkeiten für eine Urlaubsreise. Dabei haben gerade Mehr-Kinder-Familien und Alleinerziehende Familienferien und Erholung häufig besonders nötig. In neun Bundesländern können Familien, deren Einkommen unter einer bestimmten Einkommensgrenze liegt, deshalb Zuschüsse zu Familienerholungsmaßnahmen beantragen. Dazu gehören Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. So fördert Brandenburg beispielsweise den Erholungsurlaub mit zehn Euro pro Übernachtung für jedes mitreisende Familienmitglied. Auch Großeltern, die mit ihren Enkeln verreisen, können einen Zuschuss erhalten. Voraussetzung ist die Bedürftigkeit. Berechtigt sind alle Familien, deren Einkommen 150 Prozent der Regelleistung des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes zuzüglich der Kosten für Unterkunft und Heizung nicht überschreiten. Ferienzuschüsse können demnach nicht nur von Familien in Anspruch genommen werden, die Sozialleistungen beziehen, sondern auch von jenen, die aus selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit wenig Einkommen erzielen. Im Brandenburger Landeshaushalt sind dafür jährlich 370.000 Euro eingestellt.

Familien sollten – unabhängig vom Einkommen – Familienerholung wahrnehmen können. Denn sie ermöglicht Entlastung vom Alltag, eine positive Familienzeit und soziale Kontakte. Das fördert nicht nur das Wohlbefinden und den Zusammenhalt, es eröffnet auch neue Perspektiven und trägt nachhaltig zur Familienkompetenz bei.

### **Die Bürgerschaft möge beschließen:**

#### **Der Senat wird aufgefordert,**

1. einen Familienzuschuss zu Erholungsurlaub nach Brandenburger Vorbild zu implementieren,
2. den Zuschuss allen Familien zur Verfügung zu stellen, deren Einkommen 150 Prozent der Regelleistung des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes zuzüglich der Kosten für Unterkunft und Heizung nicht überschreiten,
3. der Bürgerschaft über den Stand der Umsetzung bis zum 31.12.2023 zu berichten.